



Gemeinde Nauheim

Geschäftsordnung zur Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Nauheim

Entsprechend der Präambel zur Hauptsatzung der Gemeinde Nauheim wird in dieser Geschäftsordnung auf die Verwendung von personenbezogenen Bezeichnungen abgestellt, wie sie in der deutschen Sprache üblich sind.

§ 1 Name

Kommission zur Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren.

§ 2 Sitz

Gemeindeverwaltung Nauheim (Geschäftsstelle), Weingartenstraße 46-50,
64569 Nauheim.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren ist ein beratendes, nicht beschließendes Gremium der Gemeinde Nauheim und nimmt die sozialen, kulturellen und sonstigen spezifischen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner Nauheims wahr, die das **67. Lebensjahr** vollendet haben.

Sie arbeitet dabei, soweit zweckmäßig und möglich, mit anderen Einrichtungen und Gremien zusammen, deren Eigenständigkeit unberührt bleibt.

Insbesondere wirkt sie mit:

- bei der Weitergabe von Wünschen und Anregungen an die gemeindlichen Gremien,
- bei Verkehrs- und Baufragen,

- bei Unterrichtung, Beratung und Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten,
- bei Planung, Durchführung und Koordinierung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen,

soweit diese die Belange ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.

§ 4 Amtszeit und Wahl

- (1) Die Mitglieder der Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren werden entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung von der Gemeindevertretung für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.

§ 5 Organe der Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren

- (1) Organe der Kommission sind:
 - die Gesamtkommission
 - der Vorstand
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gesamtkommission bestimmt sich entsprechend der Grundsatzbeschlussfassung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren.

In Eilfällen nicht grundsätzlicher Art kann der Vorstand selbständig entscheiden. Er hat nachträglich der Gesamtkommission in der nächsten Sitzung zu berichten. In diesem Rahmen bereitet er Beschlüsse der Gesamtkommission vor und führt diese aus. Er kann verlangen, dass für die Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise aus der Mitte der Gesamtkommission gebildet werden; ansonsten hat der Vorstand für eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit an alle Mitglieder Sorge zu tragen. Aus den verschiedenen Arbeitskreisen soll einmal im Jahr ein mündlicher Tätigkeitsbericht für die Gesamtkommission erfolgen.

- (4) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer*in, weiteren 3 Beisitzende sowie dem/der hauptamtlichen Bürgermeister*in der Gemeinde Nauheim.

Der/die zuständige Abteilungsleiter*in bzw. der/die von ihm/ihr bestimmte Vertreter*in der Gemeindeverwaltung ist beratendes Mitglied. Er/sie hat kein Stimmrecht. Im Bedarfsfall können zur Vorstandssitzung auch einzelne Vertreter*innen der Arbeitskreise zugezogen werden.

- (5) Die Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand in eigener Verantwortung im Gesamtbereich altersspezifischer Interessen tätig zu werden; sie kann hierbei mit der Gemeinde Nauheim zusammenarbeiten bzw. deren Maßnahmen unterstützen und ergänzen.

- (6) Die Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren kann Wünsche und Anregungen, die von Vereinen und Organisationen sowie Privaten an sie herangetragen werden, an den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindevertretung weiterleiten oder sie in eigener Beratung und Beschlussfassung selbst behandeln.
- (7) Die Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren hat das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die den Bereich „**Bedürfnisse und Interesse älterer Bürger*innen in Nauheim**“ tangieren, zu äußern. Die Gemeinde Nauheim wird ihrerseits die Kommission über alle Fragen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, informieren.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Gesamtkommission für zwei Jahre gewählt; die Wahl findet, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Handaufheben, ansonsten geheim statt. Die Gesamtkommission bestimmt durch Beschluss aus ihrer Mitte den/die Wahlleiter*in. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Mitglieder der Gesamtkommission auf sich vereinigen kann. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen; Stimmenthaltungen sind als ungültige Stimmen zu betrachten.
- (2) Wird vor einer Wahl mit zwei oder mehr Bewerber*innen, die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Entfallen im ersten Wahlgang auf mehr als zwei Bewerber*innen Stimmen, so erfolgt dieser Wahlgang zwischen den zwei Bewerber*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los darüber, wer den Vorsitz erhält. Ist innerhalb der zwei Jahre, in denen der Vorstand im Amt ist, eine Nachwahl erforderlich, endet das Mandat bei Neuwahl des Vorstandes.

§ 7 Nachfolgeregelung für ausgeschiedene Mitglieder

Wenn ein Mitglied aus der Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren ausscheidet, erfolgt die Nachfolgeregelung im Benennungsverfahren entsprechend den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 8 Sitzungsbetrieb

- (1) Die Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren (Gesamtkommission) tritt mindestens 2 x pro Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungstätigkeit des Vorstandes richtet sich nach der Notwendigkeit zur Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Sitzungen der Gesamtkommission finden in der Regel im Bürgersaal statt.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es der Gemeindevorstand oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkommission unter Abgabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Die Mitglieder der Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren erhalten für ihre Sitzungen ein Sitzungsgeld entsprechend der Entschädigungssatzung. Reise- und Fahrtkosten für Veranstaltungen werden entsprechend des Reisekostenrechts erstattet.

- (5) Vertreter*innen der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Vertreter*innen der Gemeindeverwaltung haben Rederecht.

§ 9 Einladung zur Sitzung

- (1) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n oder durch den/die Stellvertreter*in in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung anzugeben.
- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und den Sitzungsterminen muss mindestens eine Woche liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einladung zur ersten Sitzung nach einer Neuwahl erfolgt durch den/die Bürgermeister*in.
- (4) Die Sitzung der Seniorenkommission findet grundsätzlich öffentlich statt.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Sowohl die Gesamtkommission als auch der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (§ 5 Abs.2 bzw. 4) anwesend sind.

Ist vor einer Sitzung der Gesamtkommission oder des Vorstandes durch die/den Vorsitzende/n Beschlussunfähigkeit festgestellt worden und tritt die Gesamtkommission oder der Vorstand unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen. Die zweite Sitzung soll innerhalb 14 Tagen stattfinden.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt nach Abschluss der Beratung.
- (3) Die Fragen zur Abstimmung sind möglichst so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können.
- (4) Die offenen Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung; auf Antrag eines einzelnen Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung ist sofort durch die/den Vorsitzende/n bekanntzugeben. Es wird in der Niederschrift festgehalten.

§ 12

Anträge / Abhandlung der Tagesordnung

- (1) Jeder Angehörige der Gesamtkommission oder des Vorstandes kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen.
- (2) Die Anträge werden in der Sitzung vorgetragen; sie können schriftlich vorbereitet sein.
- (3) In der Reihenfolge der Tagesordnung werden die einzelnen Punkte behandelt. Anträge einzelner Mitglieder auf Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung.
- (4) Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

§ 13

Niederschrift / Tätigkeitsbericht

- (1) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift geführt. Sie ist mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung zu übersenden bzw. vorzulegen.
- (2) Die Kommission der Interessenvertretung für Seniorinnen und Senioren legt einmal pro Jahr dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 14

Auflösung

- (1) Die Gesamtkommission beschließt die Auflösung, wenn die Durchführung ihrer Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 2 zustimmen.

Der Gemeindevorstand ist von einer beabsichtigten Auflösung in Kenntnis zu setzen und zu hören.

Die Auflösung ist nur wirksam, wenn sie zweimal auf der Tagesordnung gestanden hat und beschlossen worden ist.

- (2) Der Gemeindevorstand bereitet bei einer beschlossenen Auflösung die Neuwahlen vor.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung, beschlossen vom Gemeindevorstand der Gemeinde Nauheim in seiner Sitzung am 17.01.2023, tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Nauheim, den 18.01.2023


Jan Fischer
Bürgermeister